Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:
Landschaftsverbände Rheinland
und Westfalen-Lippe

Aktenzeichen:
405 - 5436
bei Antwort bitte angeben

Herr Engelberg
Telefon 0211 8618-3223
Telefax 0211 8618-54130
florian.engelberg@mgepa.nrw.de

11. April 2017

Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes
Einhaltung der 80-Platz-Grenze gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 WTG
Mein Erlass vom 10.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Erlass gab ich Ihnen weitere Informationen und Auslegungshinweise zum Umgang mit der Einhaltung der 80-Platz-Grenze gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 WTG bekannt. Danach kommen Ausnahmen von der 80-Platz-Grenze nur bei besonderen Umständen im ganz konkreten Einzelfall im Rahmen des § 6 Abs. 1 WTG DVO in Betracht.

Ergänzend zu meinem Erlass vom 10.10.2016 möchte ich Ihnen mitteilen, dass die bedarfsgerechte Errichtung von separaten Kurzzeitpflegeplätzen in unmittelbarer räumlicher Nähe und mit Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot in konkreten Einzelfällen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 WTG DVO erfüllen kann, wenn ein besonderes kurzzeitpflegebezogenes Angebotskonzept und eine unwiderrufliche Zweckbindung für Kurzzeitpflege vorliegen.

Mit einer 80 Plätze umfassenden Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot können bis zu 15 separate Kurzzeitpflegeplätze in einem Gebäude oder in einem räumlich verbundenen Gebäudekomplex (Summe dann max. 95 Plätze) errichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

1. Es besteht ein von der Kommune bestätigter regionaler Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen.

2. Es werden separate Kurzzeitpflegeplätze eingerichtet, die nicht in die regulären Dauerpflegeplätze eingestreut sind (eigener, räumlich abgegrenzter und optisch gekennzeichneter Bereich mit festen Zimmern, die ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden dürfen) und die ein besonderes Kurzzeitpflegekonzept verfolgen.

3. Dem Träger wird auferlegt, dass die separat errichteten und nur für diesen Zweck nutzbaren Kurzzeitpflegeplätze, zu keinem Zeitpunkt in Dauerpflegeplätze umgewandelt werden dürfen. Die Errichtung der Kurzzeitpflegeplätze erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Die Umwandlung ist dauerhaft ausgeschlossen, auch wenn der Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen sinkt und ein Bedarf an Dauerpflegeplätzen festgestellt wird. Erfolgt dennoch absprachewidrig eine Umwandlung, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

4. Es ist ein Antrag auf Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 WTG DVO mit ausführlicher Begründung und Darlegung der besonderen Umstände des Einzelfalls und der Gründe, warum eine Überschreitung gerechtfertigt sein soll, erforderlich.

Der Antrag auf Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 WTG DVO ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Berücksichtigung meiner Ausführungen im Erlass vom 10.10.2016 zu prüfen.

In diesen konkreten Fällen (Überschreitung der 80-Platz-Grenze allein durch Errichtung von bedarfsgerechten separaten Kurzzeitpflegeplätzen) ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem MGEPA ausnahmsweise nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Markus Leßmann